

Aufgrund des § 5 Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) für Baden-Württemberg vom 19. März 2009 schließen sich die ElternbeirätInnen der Konstanzer Kindertageseinrichtungen zu einem Gesamtelternbeirat zusammen und geben sich folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Der Gesamtelternbeirat der Kindertagesstätten, im Folgenden GEB KiTa, ist eine Vertretung der Eltern und Erziehungsberechtigten, deren Kinder in den Konstanzer Kindertageseinrichtungen aufgenommen sind.

§ 2 Aufgaben

(1) Der GEB KiTa vertritt die Interessen der Elternschaft in der Öffentlichkeit, gegenüber der Stadtverwaltung, den politischen Gremien und gegenüber den Trägern.

(2) Der Vorstand des GEB KiTa ist Ansprechpartner für die Eltern, ElternbeirätInnen und Elterninitiativen, für die Träger und kommunalen Entscheidungsgremien bei übergreifenden Themen und grundsätzlichen Fragen, z.B. bei

- (a) Entgeltfragen,
- (b) Fragen der personellen und sachlichen Ausstattung,
- (c) der Neueinrichtung und Schließung von Gruppen oder Einrichtungen,
- (d) der örtlichen Bedarfsplanung.

(3) Der GEB KiTa setzt sich mit der Kindertagesstätten-Politik des Landes, der Kommunen und der Träger auseinander und informiert die Elternschaft über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen.

(4) Der Vorstand des GEB KiTa verpflichtet sich, vor wichtigen Entscheidungen die ElternbeirätInnen der einzelnen Einrichtungen zu informieren und ein gemeinsames Meinungsbild zu erstellen.

§ 3 Struktur, Mitglieder und Organisation

(1) Der GEB KiTa ist ein nicht eingetragener Verein im Sinne der §§ 21ff. BGB.

(2) Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(3) Bestimmungen zur Mitgliederversammlung

1. Zusammensetzung:

- (a) Mitglieder des GEB KiTa sind die gewählten ElternbeirätInnen aller Kindertageseinrichtungen.
- (b) Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.

2. Versammlungen:

- (a) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich und können auch elektronisch stattfinden. In Ausnahmefällen können sie, auch in Teilen, durch Beschluss des Vorstands, für nichtöffentlich erklärt werden.
- (b) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per Mail einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des GEB KiTa es erfordert oder, wenn VertreterInnen aus mindestens fünf Einrichtungen die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(4) Bestimmungen zum Vorstand

1. Wahl:

- (a) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres drei bis maximal sieben Vorstandsmitglieder.
- (b) Alle anwesenden Mitglieder des GEB KiTa sind wahlberechtigt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Die Wahl erfolgt offen durch Abstimmung per Handzeichen. Geheime Wahl ist auf Antrag möglich.
- (c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand dessen Aufgaben unter den verbleibenden Vorstandsmitgliedern neu verteilen oder einen Nachfolger benennen. Ein Nachfolger muss in der nächsten Mitgliederversammlung in seinem neuen Amt bestätigt werden. Benennt der Vorstand selbst keinen Nachfolger kann das frei gewordene Vorstandsamt bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt werden. Die Dauer des Amtes richtet sich dann nach der verbleibenden Amtszeit des restlichen Vorstands.

2. Versammlungen:

- (a) Die Sitzungen des Vorstands sind von einer/einem der beiden Vorstandsvorsitzenden oder beiden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuberufen.
- (b) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung über alle seine Tätigkeiten zu informieren.

3. Zusammensetzung:

- (a) Der Vorstand vergibt folgende Ämter unter seinen Mitgliedern:
 - 2 Vorsitzende
 - SchriftführerIn
 - KassierIn
 - Bis zu drei BeisitzerInnen für besondere Aufgaben
- (b) Die beiden Vorsitzenden können den GEB KiTa einzelberechtigt vertreten.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes wird Protokoll geführt. Die Protokolle werden den Mitgliedern des Gesamtelternbeirates zugesandt.
- (2) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (3) Bei Bedarf können Sachkundige, insbesondere pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und Zuständige der Träger, eingeladen werden.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands endet nach 2 Jahren mit dem Kindergartenjahr. Er führt die Geschäfte weiter bis sich der neue Vorstand konstituiert hat. Die Weiterführung der Geschäfte gilt auch dann, wenn der GEB KiTa durch das Ausscheiden beider Vorsitzenden vorzeitig handlungsunfähig wird.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Stadt Konstanz unterstützt den GEB KiTa vorbehaltlich der Bewilligung der Mittel mit einem Betrag von 500 Euro pro Kindergartenjahr. Der Betrag wird jeweils nach der Wahl des GEB KiTa auf ein vom GEB KiTa eingerichtetes Girokonto bei einem örtlichen Geldinstitut überwiesen.
- (2) Die getätigten Ausgaben sind nach Abschluss eines jeden Kindergartenjahres gegenüber der Stadtverwaltung nachzuweisen.
- (3) Die Verwaltung der Gelder obliegt der KassierIn. Zur Entlastung wird während der ersten Mitgliederversammlung des neuen Kindergartenjahres der Kassenbericht des abgelaufenen Kindergartenjahres vorgelegt.

§ 6 Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung des GEB KiTa kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden Mitglieder bei einer Vollversammlung geändert werden. Gleiches gilt für die Auflösung des GEB KiTa. Redaktionelle Änderungen können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Sie bedürfen keiner Abstimmung in der Vollversammlung.
- (2) Bei Auflösung des GEB KiTa sind die von der Stadt Konstanz nach § 5 erhaltenen, nicht verbrauchten Zuwendungen an diese zurückzuzahlen.

§ 7 Gültigkeit

Über die Änderung der Satzung vom 24.05.2018 wurde in der Mitgliederversammlung am 26.11.2020 abgestimmt. Mit Beschluss von diesem Tag tritt die Satzung in Kraft.